

# Amts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 18.

Marienwerder, den 30. April

1884.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung enthält

unter

Nr. 8984 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1884, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 4. April 1884 (Gesetz-Samm. S. 105) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen, und unter

Nr. 8985 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Zellerfeld und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg, Ditterndorf und Wennigsen. Vom 7. April 1884.

Auf Ihren Bericht vom 7. April d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 4. April d. J., betreffend die weitere Herstellung von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für Rechnung des Staates, die Vetheiligung des Staates bei dem Bau einer Eisenbahn von Heidenach der Landesgrenze bei Nibe, sowie die Beschaffung von Mitteln für die Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und auch des Betriebes derselben, und zwar:

- 1) der Bahnen: a. von Labiau nach Tilsit, b. von Allenstein über Soldau nach Mlowo, c. von Jablonowo nach Soldau, d. von Simonsdorf oder Marienburg nach Tiegenhof, e. von Posen nach Breschen, der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg;
- 2) der Bahnen: a. von Lissa nach Jarotschin, b. von Lissa nach Ostrowo, der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Breslan;
- 3) der Bahn: von Dentschen nach Wollstein, der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin;
- 4) der Bahnen: a. von Bitterfeld nach Stumsdorf, b. von Merseburg nach Mücheln, c. von Raumburg a. d. S. nach Urtern, der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt;
- 5) der Bahn: von Gonnern über Vernburg und Nienburg a. d. Saale nach Calbe a. d. Saale, der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg;
- 6) der Bahnen: a) von Dahlerau nach Langerfeld (Nittershausen) bezw. Oberharmen, b. von Bochum nach Wanne, der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld;
- 7) der Bahn: von Ränderoth nach Derschlag, der Königl. Eisenbahn-Direktion (rechtsrheinisch) zu Cöln;
- 8) der Bahnen: a. von St. Vith oder einem andern geeigneten Punkte der Linie Prüm-St. Vith-Montjoie-Nothe Erde (Aachen) bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Ulflingen, b. von Breckenheim nach Simmern, c. von Trier nach

Ausgegeben in Marienwerder den 1. Mai 1884

Hermeskeil, der Königl. Eisenbahn-Direktion (linksrheinisch) zu Cöln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß für sämtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter Nr. 5 aufgeführten Linie Gonnern-Vernburg-Nienburg an der Saale-Calbe an der Saale für den im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theil derselben — das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll. Diese Verordnung ist durch die Gesetzesammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 9. April 1884.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

## Verfügung

des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Uebertragung des Baues und demnächstigen Betriebes mehrerer neuer Eisenbahnlinien an die einzelnen Betriebsämter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

- I. die Leitung des Baues und demnächstigen Betriebes der in der anliegenden Nachweisung Spalte 1 aufgeführten Eisenbahnen den in Spalte 2 und 3 bezeichneten Königl. Eisenbahn-Betriebsämtern;
- II. die Leitung des Betriebes:

1. der noch im Bau befindlichen Eisenbahn von Dürrgoy über Klettendorf und Koberwitz nach Jobten mit Abzweigung nach Ströbel in Abänderung der in dem Erlaß vom 30. Oktober 1882 (E. V. B. S. 364) getroffenen Bestimmung nach erfolgter Betriebseröffnung dem von der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Breslau ressortirenden Königl. Eisenbahn-Betriebsamte (Breslau-Cosel) zu Breslau;
2. der bereits dem Betriebe übergebenen Eisenbahn von Kreuzthal nach Hilchenbach dem von der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld ressortirenden Königl. Eisenbahn-Betriebsamte zu Altena,

innerhalb der den Königl. Eisenbahn-Betriebsämtern durch die Allerhöchst unter dem 24. November 1879 genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen worden ist.

Berlin, den 13. April 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

1. Bezeichnung der Bahn.	2. Bauleitendes Betriebs- Amt.	3. Eisenbahn- Direktions- Bezirk.
Bentzen-Meiseritz Bentzen-Wollstein Trachenberg-Herrnstadt Bojanowo-Guhrau Gzempin-Schrimm Lissa-Tarotschin Lissa-Ostrowo Drzesche-Gleiwitz Quedlinburg-Suderode- Ballenstedt	Guben	Berlin.
Gönnern-Bernburg- Nienburg a. d. S.- Calbe a. S. Bitterfeld-Stumsdorf Merseburg-Mücheln Ründeroth-Derschlag	Glogau	Breslau.
Wengerohr-Wittlich	Ratibor Halberstadt	Magdeburg.
	Magdeburg (Magdeburg- Halberstadt.)	Erfurt.
	Dessau Weißensfels Cöln	Cöln (rechtsrheinisch). Cöln (linksrheinisch).
	Trier	

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichs- gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das mit der Ueberschrift: „An das arbeitende Volk der Rheinprovinz!“ und der Unterschrift „das sozialdemokratische Wahlkomitee“ versehene Flugblatt, gedruckt in der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei Göttingen-Zürich, durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln, den 15. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
von Guionneau.

2) Die königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nicht periodische Druckschrift: „Das Recht auf Faulheit.“ Von Paul Lafargue. Aus dem Französischen. Göttingen-Zürich. Schweizerische Genossenschaftsbuchdruckerei 1884, auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 16. April 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
von Sedendorff.

3) Die königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: ABC des Wissens für die Denkenden von Dr. A. Douai, Separat-Abdruck aus dem „Volkstaat“. Dritte Auflage. Göttingen-Zürich. Druck der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei 1884,

auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 19. April 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
Graf zu Münster.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

4) **L i s t e**  
der aufgerufenen und der Kontrolle der Staatspapiere in dem Etatsjahre 1883/84 als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden.

#### I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 81367 über 100 Thlr.

= F. = 105922 = 100 =

= F. = 201481 = 100 =

= H. = 2067 = 25 =

= H. = 57895 = 25 =

#### II. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Ser. 250 Nr. 24970 über 100 Thlr.

= 1023 = 102225 = 100 =

#### III. 5prozentige Staatsanleihe von 1859.

Lit. D. Nr. 3420 über 100 Thlr.

#### IV. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe.

Lit. D. Nr. 5195 über 500 Mk.

= D. = 47597 = 500 =

#### V. Konsolidirte 4 $\frac{1}{2}$ prozentige Staatsanleihe.

Lit. C. Nr. 28191 über 500 Thlr.

= C. = 51152 = 500 =

= C. = 52429 = 500 =

= D. = 378 = 200 =

= D. = 1754 = 200 =

= D. = 27661 = 200 =

= D. = 52806 = 200 =

= E. = 24152 = 100 =

= E. = 39524 = 100 =

= E. = 42771 = 100 =

= E. = 42781 = 100 =

= E. = 54981 = 100 =

= E. = 57042 = 100 =

= E. = 57228 = 100 =

= E. = 116982 = 100 =

= E. = 116985 = 100 =

= F. = 1488 = 50 =

= F. = 25062 = 50 =

= J. = 766 = 2000 Mark,

= K. = 846 = 500 =

= K. = 847 = 500 =

= K. = 6003 = 500 =

= L. = 2771 = 300 =

= L. = 8833 = 300 =

= L. = 17905 = 300 =

= L. = 17906 = 300 =

= L. = 17907 = 300 =

#### VI. Prioritätsaktien der Niederschlesisch- Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. Nr. 5281 über 100 Thlr.

**VII. Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.**

Ser. II. Nr. 6462 über 50 Thlr.  
= II. = 6866 = 50 =

**VIII. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845.**

Ser. 1098 Nr. 27428 über 40 Thlr.  
= 3236 = 80890 = 40 =  
= 4624 = 115579 = 40 =

**IX. Vormals Nassauische Prämienanleihe von 1837.**

Nr. 16368 über 25 Gld.  
= 82310 = 25 =

Berlin, den 2. April 1884.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.  
Arndt. Loose. Stockmann.

**5) Bekanntmachung.**

Für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummen-Anstalten ist Termin auf

**Donnerstag, den 18. September d. J.**  
und folgende Tage

anberaumt worden. Dieselbe findet zu Berlin statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 1. Juli d. J. bei dem königlichen Provinzial-Schul-Collegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, bei Einreichung der in § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen; Bewerber, welche nicht an einer Taubstummenanstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung unter Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten erfolge, bis zu dem angegebenen Termine unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 18. April 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:  
de la Croix.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**6) Bekanntmachung.**

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. Mts. der von dem Provinzial-Landtage der Provinz Westpreußen vollzogenen Wiederwahl des Dr. Wehr hierselbst zum Landesdirektor der gedachten Provinz auf eine zwölfjährige Amtsdauer die Bestätigung zu erteilen geruht.

Danzig, den 24. April 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**7) In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (R.-G.-Bl. S. 73) erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 bestimmen wir:**

a. Zu Nr. 1 der Anweisung.

Unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“ sind in der Rheinprovinz auch die Bürgermeistereien zu verstehen.

b. Zu Nr. 4 der Anweisung.

An den Schluß des Absatzes 3 tritt folgender Zusatz:

Den letzteren bleibt jedoch überlassen, die ihnen hiernach zustehende Aufsicht für Städte von nicht mehr als 10000 Einwohnern der unteren Verwaltungsbehörde (Landrath, Amtshauptmann, Oberamtmann) oder der Gemeindebehörde zu übertragen. Derartige Anordnungen sind zu veröffentlichen.

Berlin, den 4. April 1884.

Der Minister des Innern.

v. Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

v. Boetticher.

Vorstehende Anweisung bringe ich im Anschluß an die von den Herren Ressort-Ministern unter dem 26. November v. J. erlassene und in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt Nr. 50 abgedruckten Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 22. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

**8) Nach einer Mittheilung des Herrn Chefs des Generalstabes der Armee werden in der diesseitigen Provinz im Laufe dieses Sommers, etwa vom Mai ab, trigonometrische Vermessungen unter Leitung des Chefs der trigonometrischen Abteilung der Landesaufnahme, Oberst Schreiber à la suite des Generalstabes der Armee, stattfinden.**

Die Arbeiten werden in der Revision der festgelegten resp. Wiederherstellung der etwa abhanden gekommenen trigonometrischen Marksteine im Regierungsbezirk Marienwerder bestehen.

Dies wird mit der Anweisung an die Guts- und Gemeinde-Vorstände zur Kenntniß gebracht, daß Seitens derselben den Requisitionen der Generalstabs-Offiziere bereitwilligst entsprochen, denselben jede erforderliche Auskunft erteilt, auch ferner die etwa nöthige Hilfe und Unterstützung gewährt werde.

Marienwerder, den 21. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

**9) Unter Bezugnahme auf die §§ 4 und 28 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. pro 1883 Nr. 25) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirks-Ausschuß für den hiesigen Regierungsbezirk konstituiert ist.**

Marienwerder, den 25. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

**10) Die von der königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im Laufe des III. Quartals des Rechnungsjahres 1883/84 gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domänen-Anmortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung gelangt, in den nächsten Tagen**

den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Lösungs-Konten behufs kostenfreier Lösung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit diesseits zugestellt. — Nach erfolgter Lösung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden Seitens der Gerichtsbehörde die Quittungen. — Quittungen über solche Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise zur Tilgung gelangt und wo daher die vorbemerkte Lösung nicht eintreten kann, werden ebenfalls in den nächsten Tagen den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Ablösenden übersandt.

Marienwerder, den 18. April 1884.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

**11)** Das mit dem 1. November v. J. in Kraft getretene Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 (Ges.-S. Seite 131), welches die Subhastationsordnung vom 15. März 1869 aufhebt, hat eine durchgreifende Aenderung in das bisherige Subhastationsverfahren gebracht. In Folge des in dem § 22 l. c. angeführten Instituts des Kaufgeldminimums müssen Forderungen, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, in dem Versteigerungstermin, und zwar vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten, angemeldet, und im Falle des Widerspruchs des betreibenden Gläubigers dem Gerichte glaubhaft gemacht werden (§ 40 Nr. 8 l. c.), widrigenfalls sie bei Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt werden, und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Rang zurücktreten.

Für den Bereich der Schulverwaltung kommen in dieser Beziehung die in § 28 l. c. bezeichneten, auf Grundstücken haftenden Abgaben und Leistungen, welche aus dem Schulverbande entspringen, oder an Schulen und Schulbediente zu entrichten sind, in Betracht:

Die Gerichte sind Seitens des Herrn Justizministers angewiesen worden, den Versteigerungstermin eines Grundstücks denjenigen Kassen und Anstalten mitzutheilen, welchen das Grundstück zu einer der vorbezeichneten Abgaben und Leistungen verpflichtet ist.

In höherem Auftrage bezeichnen wir hiermit auf dem Lande die Schulvorstände, in den Städten die städtischen Schuldeputationen, als die für die Empfangnahme von Anmeldungen der gedachten Art zuständigen Stellen, und haben die Gerichtsbehörden von dieser Bestimmung in Kenntniß gesetzt.

Gleichzeitig machen wir es jedoch den Schulvorständen (städtischen Schuldeputationen) zur Pflicht, die Amtsblätter, jedesmal nachdem solche ausgegeben sind, einer sorgfältigen Durchsicht nach Bekanntmachungen derjenigen Grundstücke zu unterziehen, auf welchen Abgaben und Leistungen der gedachten Art für die betreffende Schule oder die an derselben Angestellten haften. Diese Durchsicht ist unerlässlich, um die vorgeschriebene Anmeldung auch in dem Falle bewirken zu können, daß

die Benachrichtigung Seitens des Gerichts unterbleibt. Denn die Berufung auf eine solche Unterlassung würde, den Folgen der Versäumniß gegenüber, keine Entschuldigung bieten.

Marienwerder, den 15. April 1884.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**12) Bekanntmachung.**

Die im Kreise Schlochau, 32 Kilom. von Schlochau, 35 Kilom. von Konitz, 22 Kilom. von Rummelsburg i./Pommern, ca. 20 Kilom. von Eisenbahnstation Neinfeld belegene Glashütte Eisenbrück in der königlichen Oberförsterei Eisenbrück mit einem Gesamtareal von 28,454 Hektar, soll vom 1. Oktober 1884 bis ultimo September 1908 anderweit auf 24 Jahre öffentlich im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Zu diesem Behufe haben wir auf

**Montag den 12. Mai d. J., Vorm. 11 Uhr** in unserm SitzungsSaale der Finanzabtheilung vor dem Forstmeister Priem Termin anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Ausbietung alternativ mit und ohne die dem jetzigen Pächter gehörigen Fabrik-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude erfolgen wird, daß der Pächter, welcher die gedachten Baulichkeiten übernehmen will, im Bietungstermine 52050 (Zwei und fünfzig tausend fünfzig) Mark bei der hiesigen Regierungshauptkasse entweder baar oder in zinstragenden Staatspapieren mit Talons und Kupons deponiren muß, daß das Pachtgeldminimum für die forstfiskalischen, zur Anlegung und zum Betriebe der Glashütte bestimmten Grundstücke auf Dreihundert Mark jährlich festgesetzt ist, daß Pächter dem Forstfiskus eine Sicherheitskaution von Sechstausend Mark bestellen und im Bietungstermine deponiren muß und daß diejenigen Bieter, welche die vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen nicht übernehmen wollen, sich durch ein Attest ihrer Steuer-Veranlagungs-Behörde oder auf sonstige glaubhafte Weise über den Besitz eines disponiblen Vermögens von Fünfzigtausend Mark vor dem Termine unserem Kommissar gegenüber auszuweisen haben.

Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Forstregistratur und bei dem königlichen Oberförster Zerrentrup zu Eisenbrück per Neuguth Kreis Schlochau vom 15. d. Mts. ab zur Einsicht ausgelegt; auf Verlangen wird gegen Erstattung der Kopialien Abschrift derselben durch unsere Registratur ertheilt und der Oberförster Zerrentrup zu Eisenbrück die Pachtflächen und die darauf befindlichen, dem jetzigen Pächter gehörigen Baulichkeiten vorzeigen.

Marienwerder, den 7. April 1884.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**13) Bekanntmachung.**

Das im Kreise Lyck in unmittelbarer Nähe der Stadt Lyck gelegene Domänen-Vorwerk Lyck nebst Dampf-Brennerei und der größeren Hälfte der bei Niedzwedzken belegenen sogenannten Karbowisna-Wiese, nach der Grundsteuer Mutterrolle enthaltend:

a. an Ader . . . . .	298 950	ha
b. = Gärten . . . . .	1 618	=
c. = Wiesen . . . . .	34 496	=
d. = Weiden . . . . .	304 089	=
e. = Wegen, Unland u. f. w.	109 71	=
f. = Hofraum . . . . .	3 393	=
	<hr/>	
	653 517	ha

ferner:

- I. der an die Bormerksländereien grenzende Sarker See nach der Grundsteuer Mutterrolle, enthaltend . . . . . 132 132 =
- II. die Parzellen Nr. 1/13 und 27/37 der Hellmahner-Wiesen mit einem Flächeninhalte von . . . . . 41 896 =

zusammen 827 545 ha

sollen für die Zeit von Johannis 1884 bis dahin 1908, also auf einen Zeitraum von 24 Jahren, anderweit verpachtet werden.

Der Verdingstermin wird auf  
**Mittwoch, den 21. Mai 1884,**  
**Vormittags 11 Uhr**

in dem Sitzungssaale der Finanz-Abtheilung der unterzeichneten Regierung angesetzt.

Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Lizitation können in dem Domänen-Bureau des bezeichneten Gebäudes während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Pachtgeldminimum ist auf 7000 M. jährlich festgesetzt. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines eigenthümlichen disponiblen Vermögens von 87 000 M. zu führen.

Gumbinnen, den 16. April 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

**14)** Am 20. Mai 1884 tritt zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg und Berlin vom 1. Mai 1880 der Nachtrag 11 in Kraft.

Derselbe enthält Beförderungspreise für den Verkehr:

- a. mit den Schnell- und Kourierzügen via Thorn-Posen-Frankfurt a. D. zwischen Stationen der Bahnstrecke Thorn-Insterburg und Thorn-Alexandrowo einerseits und Berlin andererseits;
- b. via Berlin-Possen zwischen Schneidemühl, Bromberg, Thorn, Danzig lege Thor, Elbing, Königsberg i. Pr., Insterburg und Eydtkuhnen einerseits und Dresden andererseits (an Stelle des Tarifs vom 1. Juni 1878);
- c. zwischen den Stationen der Strecke Hebron-Damnik-Danzig hohe Thor einerseits und Berlin andererseits (Tour Stettin-Berlin Kourierzug).

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die z. B. in den Ostbahn-Kourierzügen 3 und 4 kursirenden Schlafwagen Berlin-Warschau vom 20. Mai cr. ab in die Nacht-

Kourierzüge der Route Berlin-Frankfurt a. D.-Bentschen-Posen-Inowrazlaw-Thorn werden eingestellt werden. Näheres ist bei den Verbandstationen zu erfahren. Bromberg, den 15. April 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**15)** Mit dem 1. Juni d. Js. scheidet die Route Schoppinitz-Dels-Mochbern aus dem Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbande aus und wird der Verkehr zwischen den Verbandstationen der Warschau-Wiener Eisenbahn und der Lodzer Fabrikbahn einerseits und den Stationen der Sächsischen Staatseisenbahnen andererseits, soweit sich derselbe via Sosnowice bewegt, ausschließlich via Rattowitz-Breslau instradirt.

Es werden daher von diesem Termine ab alle mit der Routenvorschrift „via Schoppinitz“ aufgegebenen Transporte zwischen den Verbandstationen der obengenannten Bahnen im gebrochenen Verkehr mit Umkartirung in Schoppinitz abgefertigt werden. Bromberg, den 15. April 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion  
als geschäftsführende Verwaltung des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes.

**16) Bekanntmachung.**

Für Thiere und Geräthe, welche auf der vom 26. bis 28. April cr. in Hannover stattfindenden Ausstellung von Geflügel und Geräthen zur Geflügelzucht u. ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preussischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Thiere und Geräthe ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 19. April 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**17)** Mit dem 1. Mai d. Js. tritt zur II. Auflage des Gütertarifs für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg vom 1. Juli 1880 der Nachtrag III. in Kraft; derselbe kann durch die Billet-Expeditionen unseres Verwaltungsbezirks bezogen werden und enthält außer bereits bestehenden und früher publizirten Tarifänderungen und Ergänzungen:

- a. anderweite Ueberfuhrgebühren für Cüstriner Vorstadt und Posen. Die gleichen Ueberfuhrgebühren kommen auch im Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 II. Aufl. zur Anwendung,
- b. direkte Frachtsätze zwischen Colberg und Degow einerseits und den Berliner Ringbahnstationen Halensee, Städt. Central-Vieh Hof und Viehhof bei Gesundbrunnen andererseits.

Bromberg, den 19. April 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**18)** Der Nachtrag III. zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Theil I., giltig vom 1. März bzw. 15. April 1884, enthaltend neben einer Abänderung der Zusatzbestimmung zu § 57 des Betriebs-Reglements die neu redigirten allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güter-Klassifikation, findet vom 1. Mai 1884 ab und bezüglich der mit einem Stern (\*) versehenen Vorschriften vom 15. Juni 1884 ab auch für den Deutsch-Polnischen Verband Anwendung. Ausgeschlossen bleibt auch jetzt die Klassifikation der Artikel „Cement, sowie Steine, Platten, Fliesen, Krippen, Tröge, Brunnen-, Gossen- und Spülsteine, Rinnen, Röhren und hohlgearbeitete Steine zu Durchlässen aus Cement“ und „Kleie, auch Reiskleie (Reisabfall, Reisstaub, Reishüllen).“ Soweit für diese Artikel nicht besondere Ausnahmetarife bestehen, bleiben dieselben von der direkten Beförderung im Deutsch-Polnischen Verbands ausgeschlossen.

Bromberg, den 19. April 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion  
als geschäftsführende Verwaltung.

**19)** Am 20. Mai d. J. tritt zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Station Posen der Oberschlesischen Eisenbahn und Station Warschau der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn vom 1. August 1879 der Nachtrag 1 in Kraft. Derselbe enthält Beförderungspreise für die Fahrt mit den Schnell- und Kourierzügen via Inowracław.

Näheres ist auf den Verbandstationen zu erfahren.  
Bromberg, den 23. April 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**20) Bekanntmachung**  
der bis Ende März d. J. eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektionsbezirks Bromberg.

Namen der Dörfschaften.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Dörfschaft bisher	
	gehört hat.	fortan gehört.
Karszyn Dorf ist abzuändern in Karszin Dorf	—	—

Bromberg, den 15. April 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Rejewitz.

**21) Personal-Chronik.**

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Kielpin, Wroczenko, Wroczeno und Sugainko im Kreise Löbau ist dem Königlichen Kreis Schulinspektor Streibel in Neumark bis auf Weiteres übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Gutsbesitzer Nasilowski zu Wroczeno auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Der Besitzer Brockfien zu Biallek ist zum Stell-

vertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Kl. Schönbrück Kreis Graudenz ernannt.

Dem Förster Nischer in der Oberförsterei Landeck ist die bisher von ihm probeweise verwaltete Försterstelle zu Barkriege in der Oberförsterei Landeck vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen.

Für das Jahr 1. April 1883/84 ist die Königliche Prüfungs Kommission in Königsberg Seitens des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten in folgender Weise zusammengesetzt worden:

1. Professor, Geh. Regierungsrath Dr. Friedländer als Direktor,
2. Professor Dr. Jordan,
3. = = Schade,
4. = = Thiele,
5. = = Tschadert,
6. = = Wichert,
7. = = Jöpprich,
8. = = Lindemann,
9. = = Kifner,
10. = = Loffen

als ordentliche Mitglieder.

11. Professor Dr. Dittrich in Braunsberg,
12. = = H. Caspary,
13. = = Chun,
14. = = Pape,
15. = = Max Bauer

als außerordentliche Mitglieder.

Personal-Veränderungen im Bereich des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig pro März/April 1884.

Der ordentliche Lehrer Voigt am Gymnasium zu Thorn ist zum Oberlehrer befördert.

Der ordentliche Lehrer Dr. Hane ist vom Gymnasium in Köffel an das Gymnasium zu Dt. Krone, der ordentliche Lehrer Dr. Lehmann vom Gymnasium in Culm an das Gymnasium zu Köffel und der ordentliche Lehrer Dr. Otto vom Gymnasium zu Dt. Krone an das Gymnasium zu Culm versetzt worden.

Am Gymnasium in Dt. Krone ist der Schulamts-Kandidat Barwinski als ordentlicher Lehrer, am Gymnasium in Thorn der Schulamts-Kandidat Toeppen als ordentlicher Lehrer, am Gymnasium in Strassburg der Lehrer Herrmann als technischer Lehrer und am Gymnasium in Thorn der Elementarlehrer Sega als Vorschullehrer angestellt worden.

Dem Oberlehrer Feyerabendt am Gymnasium in Thorn ist der Professortitel verliehen.

Am Progymnasium in Neumark ist der Schulamts-Kandidat Dr. Lange als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Lehrer Noeske an der Präparanden-Anstalt in Rummelsburg ist als ordentlicher Lehrer an das Seminar zu Br. Friedland berufen.